

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 3685
Urteil Nr. 28/2006 vom 1. März 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf die Artikel 203 und 205 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Friedensrichter des Kantons Woluwe-Saint-Pierre.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 18. März 2005 in Sachen der « U.C.L. Saint-Luc » gegen J. Vanhelmont und J. Rouge, dessen Ausfertigung am 8. April 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des Kantons Woluwe-Saint-Pierre folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 203 und 205 des Zivilgesetzbuches, dahingehend ausgelegt, dass die Verwandten in aufsteigender Linie, die keine Erben eines Erblassers sind, zur Zahlung der Kosten seiner letzten Krankheit dem Krankenhaus gegenüber gehalten sind – und dies sogar im Falle einer Erbschaftsausschlagung ihrerseits -, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern somit den Verwandten in aufsteigender Linie, die keine Erben eines Erblassers sind, ein 'privilège sans texte' seitens eines Krankenhauses entgegengehalten würde, während jedem anderen Gläubiger die Folgen der Ausschlagung entgegengehalten würden? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Ihrem Wortlaut zufolge betrifft die präjudizielle Frage die Artikel 203 und 205 des Zivilgesetzbuches.

Der vorliegende Richter fragt, ob diese Artikel, « dahingehend ausgelegt, dass die Verwandten in aufsteigender Linie, die keine Erben eines Erblassers sind, zur Zahlung der Kosten seiner letzten Krankheit dem Krankenhaus gegenüber gehalten sind - und dies sogar im Falle einer Erbschaftsausschlagung ihrerseits -, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung [verstoßen], insofern somit den Verwandten in aufsteigender Linie, die keine Erben eines Erblassers sind, ein 'privilège sans texte' seitens eines Krankenhauses entgegengehalten würde, während jedem anderen Gläubiger die Folgen der Ausschlagung entgegengehalten würden ».

B.1.2. Aus dem Sachverhalt und der Begründung des Verweisungsurteils geht hervor, dass das Verfahren vor dem vorlegenden Richter sich ausschließlich auf die Frage bezieht, ob ein Verwandter in aufsteigender Linie, der im Sinne und unter den Bedingungen der Artikel 205 - und nicht 203 - und 207 des Zivilgesetzbuches unterhaltspflichtig ist, verpflichtet werden kann, für die vom Krankenhaus für die letzte Krankheit getätigten Kosten aufzukommen.

Der vorliegende Richter scheint der Auffassung zu sein, dass diesem Verwandten in aufsteigender Linie gegenüber, obwohl er die Erbschaft ausgeschlagen hätte, ein « privilège sans texte » geltend gemacht werden könne, das dem Krankenhaus zuerkannt würde, so dass dieses in eine ungleiche Situation im Verhältnis zu den anderen Gläubigern versetzt würde, denen gegenüber die Folgen der Ausschlagung geltend gemacht würden.

B.2. Es obliegt in der Regel dem vorlegenden Richter, die Normen zu bestimmen, die auf die ihm unterbreitete Streitsache anwendbar sind. Wenn der Hof jedoch mit Bestimmungen zu tun hat, die eindeutig in einem nicht auf die betreffende Streitsache anwendbaren Sinne ausgelegt werden, braucht er die präjudizielle Frage nicht zu beantworten. Die Parteien können ebenfalls nicht die Tragweite der präjudiziellen Fragen ändern oder ausdehnen.

Somit obliegt es dem Richter zu beurteilen, ob die Artikel 205 und 207 des Zivilgesetzbuches auf die Klage der « U.C.L. Saint-Luc » anwendbar sind.

B.3. Obwohl der vorliegende Richter den Hof auch zu Artikel 203 des Zivilgesetzbuches befragt, geht nämlich aus sämtlichen Schriftsätzen, die beim Hof eingereicht wurden, hervor, dass die betreffende Streitsache sich nur auf die Artikel 205 und 207 des Zivilgesetzbuches bezieht. Diese Artikel lauten wie folgt:

« Art. 205. Kinder sind ihren Eltern und ihren Verwandten in aufsteigender Linie gegenüber unterhaltspflichtig, wenn diese bedürftig sind ».

« Art. 207. Die aus diesen Bestimmungen hervorgehenden Verpflichtungen sind gegenseitig ».

B.4. Wenn der Richter der Auffassung ist, dass die vorerwähnten Artikel auf die Klage anwendbar sind, müssen die Eltern aufgrund von Artikel 207 des Zivilgesetzbuches in ihrer Eigenschaft als Verwandte in aufsteigender Linie für die Zahlung der Kosten der letzten Krankheit innerhalb der in Artikel 208 desselben Gesetzbuches festgelegten Grenzen aufkommen. Folglich ist es unwesentlich, ob sie die Erbschaft ausgeschlagen haben oder nicht.

Daraus ist zu schlussfolgern, dass keinerlei Behandlungsunterschied auf der Grundlage der Beschaffenheit der Klage zwischen der « U.C.L. Saint-Luc » als Inhaber einer von der Erbschaft unabhängigen Forderung und den Inhabern der zur Erbschaft gehörenden Forderungen besteht.

B.5. Wenn der Richter hingegen den Standpunkt vertritt, dass Artikel 207 des Zivilgesetzbuches nicht auf die Klage anwendbar ist, gehören die Kosten der letzten Krankheit zu den Passiva der Erbschaft. Die Erbschaftsregelung enthält keine Bestimmung, die es ermöglichen würde, die Eltern, die die Erbschaft ausgeschlagen hätten, nicht auf die gleiche Weise zu behandeln wie jeden anderen Erben, der die Erbschaft ausgeschlagen hätte.

Folglich besteht der vom vorlegenden Richter angeführte Behandlungsunterschied zwischen den verschiedenen Kategorien von Gläubigern nicht, da dieser Unterschied seinen Ursprung nur in einer Bestimmung finden könnte, die nicht auf die Streitsache anwendbar ist.

B.6. Die präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. März 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior